

Berlin, 3. Dezember 2020

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

zur Besteuerung von Strom- und Gas- lieferungen sowie von Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikaten nach dem umsatzsteuerlichen Reverse-Charge- Verfahren

Version: 3. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

Einleitung	3
1. Das Reverse-Charge-Verfahren	3
1.1. Was ist das RC-Verfahren?	3
1.2. Umsetzung in der Energiewirtschaft	4
1.3. Vereinfachungsregelung	5
2. Besteuerung von Strom- und Gaslieferungen	6
2.1. Anwendungsbereich	6
2.2. Wiederverkäufereigenschaft	6
2.3. Nachweisführung	9
2.3.1. Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes	9
2.3.2. Gültiger Nachweis USt 1 TH	10
3. Sonderfälle	10
3.1. Dezentrale Stromerzeugungsanlagen (Abschnitt 13b.3a Abs. 2 UStAE)	10
3.1.1. Organschaft (Abschnitt 13b.3a Abs. 3 UStAE)	11
3.2. Abgrenzungskriterien bei Sachverhalten mit Lieferungs- und Dienstleistungskomponenten	11
4. Beispiele	14
5. Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Zertifikaten	15
5.1 Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG	15
5.1.1 Seit 1. Juli 2010: Beschränkung der Vorschrift auf den Handel mit Emissionszertifikaten	15
5.1.2 Seit 1. Januar 2020: Erweiterung der Vorschrift auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten	16
5.2. Beispiele für Gas- und Elektrizitätszertifikate	16
5.3 Gas- und Elektrizitätszertifikate als Haupt- oder Nebenleistung	17
5.4 Anforderungen an die Rechnungsstellung für Gas- und Elektrizitätszertifikate	18
5.5 Übergangsregelung für die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten	18
5.6 Handel mit Zertifikaten mit im Ausland ansässigen Unternehmen	18
6. Anhang	20
6.1 Formular Nachweis Wiederverkäufereigenschaft Strom und/oder Gas	20
6.2 Sachverhalte RC-Verfahren	21
6.3 Allgemeine Hinweise	40

Einleitung

Zum 1. September 2013 ist in Deutschland durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz („Jahressteuergesetz 2013 light“) das umsatzsteuerliche Reverse-Charge-Verfahren auf inländische Strom- und Gaslieferungen (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, RC-Verfahren) eingeführt worden. Mit der Neuregelung - der ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene vorausgegangen war - soll insbesondere der potenzielle Umsatzsteuerbetrug in diesem Bereich verhindert werden.

Seit der Einführung des Verfahrens verlagert sich unter bestimmten Umständen die Steuerschuldnerschaft für die Umsatzsteuer bei inländischen Strom- und Gaslieferungen auf den Leistungsempfänger.

Neue gesetzliche Vorschriften lassen neue Auslegungsfragen entstehen. Ziel dieser Anwendungshilfe ist es, eine Orientierung über die wichtigsten Sachverhalte für Strom und Gas sowie Emissions-, Gas und Elektrizitätszertifikate und ihre Einordnung zu verschaffen und eine Hilfestellung für die praktische Umsetzung in den Unternehmen zu geben. Zudem geht die vorliegende Anwendungshilfe auf die BMF-Anwendungsschreiben ein und erklärt deren Auswirkungen auf die Praxis der Energie- und Wasserversorgungsunternehmen.

Die vorliegende dritte Auflage dieser Anwendungshilfe (vormals: Energie-Info „Besteuerung von Strom- und Gaslieferungen ab dem 1. September 2013: Einführung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens“) ersetzt die Vorversion vollständig. Sie ist insbesondere um das BMF-Schreiben zur Mehr-/Mindermengenabrechnung vom 6. Dezember 2017 erweitert worden und enthält darüber hinaus einige neue Sachverhalte wie z.B. die Behandlung von Demand Side Management Produkten, die Leistungsvorhaltung von Batteriebetreibern und die Behandlung von Emissions-, Gas und Elektrizitätszertifikaten. Einige Kapitel (z.B. die Entstehungsgeschichte der Vorschriften und der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens) sind redaktionell entschlankt worden, da diese Ausführungen fünf Jahre nach Einführung des RC-Verfahrens nicht mehr von praktischer Bedeutung sind.

1 Das Reverse-Charge-Verfahren

1.1 Was ist das RC-Verfahren?

Das RC-Verfahren ist eine umsatzsteuerliche Regelung, bei der nicht der leistende Unternehmer, sondern sein Kunde (der Leistungsempfänger) die Umsatzsteuer auf im Inland steuerpflichtige Umsätze schuldet. Die Abrechnung erfolgt dabei ohne Umsatzsteuerausweis, d.h. als Nettorechnung. In der Rechnung selbst (bzw. in der Gutschrift) muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft mit den Worten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ hingewiesen werden. In der Kette der einbezogenen Unternehmer fallen Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung damit in einer Person zusammen.

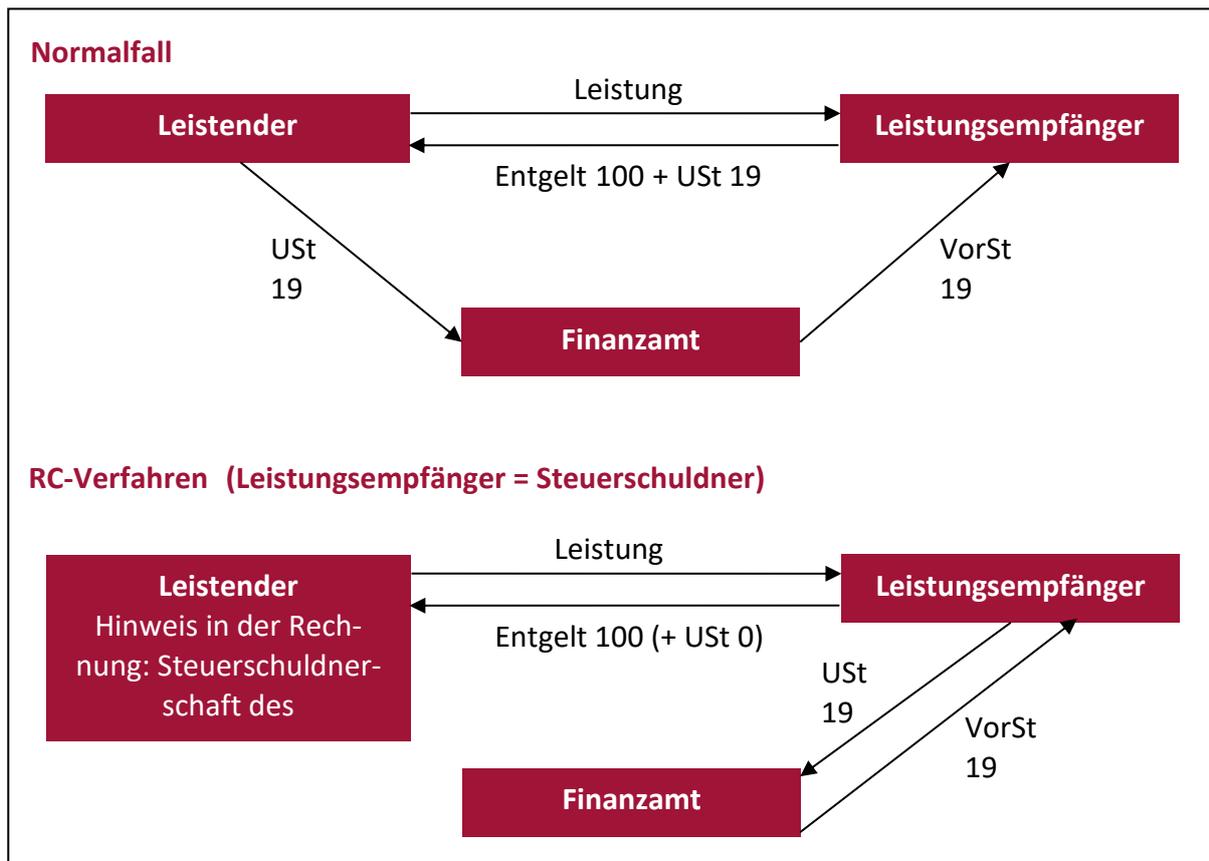


Abbildung 1 | Funktionsweise des Reverse-Charge-Verfahrens

1.2 Umsetzung in der Energiewirtschaft

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b i.V.m. Abs. 5 Satz 3 und 4 UStG wurde ab dem 1. September 2013 erweitert auf die Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität im Inland. Das gilt in Bezug auf Gas für alle Druckstufen und in Bezug auf Elektrizität für alle Spannungsstufen. Dabei sind im Gesetz für Gas- und für Stromlieferungen unterschiedliche Anwendungsbereiche festgelegt worden:

Anwendung des RC-Verfahrens bei Erdgas: Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen Leistungsempfänger, der Wiederverkäufer von Gas i.S.d. § 3g UStG ist.

Anwendung des RC-Verfahrens bei Strom: Wenn der Elektrizität liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität i.S.d. § 3g UStG sind.

Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer ist gemäß § 3g UStG ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.



Einzelheiten zur **Wiederverkäufereigenschaft** bei Lieferungen von Elektrizität und Gas finden Sie in Kapitel 2.2.

Das BMF hat am 19. September 2013 das BMF-Schreiben „Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (IV D 3 - S 7279/12/10002)“ erlassen. Durch das Schreiben wird ein neuer Abschnitt 13b.3a in den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) eingeführt, welcher diverse Anwendungsregelungen und -beispiele enthält. Abschnitt 13b.3a Abs. 4 UStAE regelt neben den oben beschriebenen Anwendungsbereichen des RC-Verfahrens weiterhin, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Voraussetzungen für das RC-Verfahren erfüllen, die Leistung aber für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird. Ausgenommen hiervon sind jedoch Lieferungen von Erdgas und Elektrizität, die ausschließlich an den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden. Anwendung findet die Regelung jedoch wieder auf den gewerblichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn die sonstigen Anwendungsvoraussetzungen des RC-Verfahrens erfüllt sind.

1.3 Vereinfachungsregelung

Die Vereinfachungsregelung des Umsatzsteueranwendungserlasses sieht vor, dass Fehler bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn sich Leistender und Leistungsempfänger über die Anwendung einig und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben oder diese fraglich waren (Gutgläubenschutz). Eine allgemeine zivilrechtliche Vereinbarung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist jedoch nicht zulässig.

Der Gutgläubenschutz ist in § 13b Abs. 5 UStG zum 1. Oktober 2014 gesetzlich verankert worden. Demnach ist der Leistungsempfänger dennoch Steuerschuldner, wenn Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b) ausgegangen sind, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war. Es dürfen jedoch keine Steuerausfälle entstanden sein.

Die personellen Voraussetzungen (z. B. Wiederverkäufereigenschaft) unterliegen nicht dem Gutgläubenschutz, dafür gibt es den Nachweis für Wiederverkäuferbescheinigung auf dem amtlichen Formular USt 1 TH (siehe auch 2.3).

2 Besteuerung von Strom- und Gaslieferungen

2.1 Anwendungsbereich

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 5 UStG findet das RC-Verfahren bei **Strom** Anwendung, wenn der Elektrizität liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität i.S.d. § 3g UStG sind. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 3g UStG). In der Konsequenz muss das einzelne EVU für die Stromlieferungen überprüfen, ob es ein Wiederverkäufer i.S.d. § 3g UStG ist. Auch die Wiederverkäufereigenschaft der Vertragspartner muss bei Stromlieferungen grundsätzlich festgestellt werden.

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b i.V.m. Abs. 5 UStG wird das RC-Verfahren bei **Gaslieferungen** angewendet, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas i.S.d. § 3g UStG ist.

Gaslieferungen, die nicht über das Erdgasnetz erfolgen, wie z.B. der Verkauf von Gas in Flaschen, die Befüllung von Gastanks mittels Tanklastzügen oder die Betankung von Kraftfahrzeugen an Erdgastankstellen, fallen nicht unter die RC-Regelung.

2.2 Wiederverkäufereigenschaft

Bei der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder Elektrizität ist danach zu unterscheiden, ob diese Lieferung an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist (sog. Wiederverkäufer von Gas oder Elektrizität) oder an einen anderen Abnehmer erfolgt.



Wiederverkäufer nach dem Umsatzsteuergesetz

- Die **Haupttätigkeit** des Unternehmers in Bezug auf den Erwerb von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder von Elektrizität besteht dann in deren Lieferung, d.h. **im** Wiederverkauf dieser Gegenstände, wenn der Unternehmer mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Menge weiterveräußert (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE). Selbst erzeugte Mengen sind dabei nicht zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 3 Satz 3 UStAE).
- Der **eigene Elektrizitäts- bzw. Gasverbrauch** des Unternehmers ist dann von untergeordneter Bedeutung, wenn nicht mehr als 5 % der erworbenen Menge zu eigenen (unternehmerischen sowie nichtunternehmerischen) Zwecken verwendet wird (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 UStAE). Netzverluste und selbst erzeugte Mengen sind dabei nicht zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 3 Satz 3 und 7 UStAE).
- Die Bereiche Strom und Gas sind getrennt zu beurteilen (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 Satz 5 UStAE).
- Organschaft: Die Ermittlung der Wiederverkäufereigenschaft für das Formular USt 1 TH im Rahmen des innerdeutschen RC-Verfahrens bei Strom- und Gaslieferungen erfolgt für jede Einzelgesellschaft. Dabei sind die Organschafts-Innenumsätze der jeweiligen Gesellschaft mit zu berücksichtigen, d.h. für Zwecke des § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG wird der Organkreis vollständig ausgeblendet.
- Zeitpunkt für die Beurteilung der Wiederverkäufereigenschaft durch Vorlage eines gültigen Wiederverkäufer-Nachweises ist der Zeitpunkt der Lieferung. Gemäß Abschnitt 3g.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE sind für die Beantragung des Wiederverkäufer-Nachweises die Verhältnisse im vorigen Kalenderjahr maßgeblich.

Bei der Ermittlung der Wiederverkäufereigenschaft für Zwecke des § 13b UStG sind alle physischen Lieferungen zu berücksichtigen (vgl. detailliert Liste unter 6.2). Darunter fallen beispielsweise folgende Sachverhalte:

- EEG/KWKG - Einspeisung Energie sowie Weiterlieferung;
- Grenzüberschreitende Lieferungen zwischen Unternehmensteilen (z.B. Lieferungen von/an ausländische/r Betriebstätte), vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 Satz 6 UStAE;
- Nicht steuerbare Innenumsätze innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft;
- Lieferung von Kissengas;
- Regelenenergielieferung zu positiven Preisen;
- Mehr-/Minderungen Gas auf der Ebene des Netzbetreibers (i.d.R. VNB)
- Mehr-/Minderungenabrechnung Strom auf Ebene des Netzbetreibers (i.d.R. VNB).

Bei der Ermittlung der zu eigenen Zwecken verwendeten Energie im Rahmen der Wiederverkäufereigenschaft sind alle sonstigen Leistungen (vgl. Liste unter 6.2) **nicht** zu berücksichtigen. Darunter fallen beispielsweise

- Lieferungen von Elektrizität als Nebenleistung zu der sonstigen Leistung Vermietung oder Verpachtung (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE);
- Bilanzkreisabrechnungen Strom und Gas i.d.R. auf Ebene des ÜNB bei Strom und Marktgebietsverantwortlichen (MGV) bei Gas.

Beispiel (aus Verfügung der OFD Niedersachsen vom 07. März 2014 - S 7279 - 56 - St 185, vgl. auch BMF-Schreiben vom 19. September 2014 unter Punkt V):

Eine Windkraft GmbH & Co. KG I produziert 50 Einheiten Strom und veräußert diese 50 Einheiten insgesamt an die Windkraft GmbH & Co. KG II. Die Rechnung der KG I muss unter dem Ausweis von 19 % Umsatzsteuer erteilt werden, da die KG I kein Wiederverkäufer i.S.d. § 3g UStG ist (nur Selbsterzeugung).

Die KG II hat den Vorsteuerabzug hieraus.

Die KG II produziert ebenfalls 50 Einheiten Strom. Die darüber hinaus erworbenen 50 Einheiten der KG I werden zusammen mit den selbsterzeugten 50 Einheiten (= 100 Einheiten) an einen Direktvermarkter (Wiederverkäufer) veräußert. Für die 50 erworbenen Einheiten der KG I besteht insoweit die Wiederverkäufereigenschaft des § 3g UStG (100 % der erworbenen Menge werden weiterveräußert). Die Veräußerung der KG II für diesen Teil führt somit zur Anwendung des § 13b UStG. Da die Wiederverkäufereigenschaft der KG II vollumfänglich erfüllt ist, fällt auch die Lieferung der selbsterzeugten Energie an den Direktvermarkter (Wiederverkäufer) unter die Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG.

2.3 Nachweisführung

Zur Erleichterung der Prüfung, ob der Leistungsempfänger bei Lieferungen von Erdgas bzw. auch der leistende Unternehmer bei der Lieferung von Elektrizität ein Unternehmer ist, der selbst Erdgas bzw. Strom liefert (Wiederverkäufer), wird von der Finanzverwaltung - unter Berücksichtigung des Vorschlags des BDEW - ein entsprechendes Vordruckmuster bereitgestellt.

Dieser „Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (in der Regel Vordruckmuster USt 1 TH) ist von dem für den Leistungsempfänger zuständigen Finanzamt bei Vorliegen der Voraussetzungen auszustellen. Die Gültigkeit des Nachweises ist drei Jahre begrenzt und wird auf dem Formular angegeben.

Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer Wiederverkäufer von Erdgas oder Elektrizität ist, wenn er einen im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TH im Original oder in Kopie vorlegt. Zur Vermeidung von unnötigem Korrekturaufwand empfiehlt sich eine Vorlage des Nachweises vor dem Abrechnungszeitpunkt.



Das **Vordruckmuster USt 1 TH** (Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und / oder Elektrizität) finden Sie im Anhang unter Punkt 6.1.

2.3.1 Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes

Bei Energielieferungen von Energieversorgungsunternehmen an seine Kunden gilt die Leistung erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als erbracht, d.h. wenn die Ablesung erfolgt. Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen der Tarifabnehmer sind nicht als Entgelt für Teilleistungen anzusehen, sie führen jedoch bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Zahlung zur Entstehung der Steuer.

Bei anderen Energielieferungen, z.B. zwischen Händlern, ist die Leistung zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht) ausgeführt. Energielieferungen sind Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, das die Gesamtheit mehrerer Leistungen zum Gegenstand hat. Wird die Energielieferung in einzelne Abrechnungszeiträume (keine Abschlagszahlungen, sondern die Leistung ist z.B. nach Ablauf eines Monats vollständig erbracht, wie z.B. RLM Monatsabrechnung) unterteilt, liegt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Teilleistung vor. Verträge über Energielieferungen erstrecken sich zumeist über längere bzw. unbestimmte Zeiträume. Solche sog. Dauerlieferungen sind erst in dem Moment ausgeführt, in dem die letzte Lieferung für den vereinbarten (Teil-)Leistungszeitraum vorgenommen wird.

Wird bei langfristigen Erdgaslieferungen der sog. Gasmonat als Teilleistungszeitraum vertraglich vereinbart, beginnt dieser am ersten Tag des Kalendermonates 6:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr am ersten Tag des jeweils folgenden Kalendermonats. Entsprechend ist bei Dauerlieferungen von Erdgas im Rahmen solcher Verträge die Teilleistung für einen Gasmonat x in vollem Umfang als im Kalendermonat x+1 erbracht anzusehen. Kürzere Lieferungen (z.B. Day Ahead) enden mit Ausführung der Lieferung.

2.3.2 Gültiger Nachweis USt 1 TH

Wird bei der Energielieferung ein gültiger Nachweis USt 1 TH (bei Gaslieferungen vom Leistungsempfänger, bei Stromlieferungen vom Leistenden und Leistungsempfänger) verwendet, führt dies zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge Verfahren), selbst, wenn die Wiederverkäufereigenschaft tatsächlich nicht erfüllt ist. Dies gilt nur nicht, wenn ein gefälschter Nachweis USt 1 TH verwendet wurde und der Vertragspartner hiervon Kenntnis hatte.

Da die Bescheinigung USt 1 TH auf Antrag bzw. von Amtswegen erteilt wird und nur befristet ist, gibt es auch Zeiträume, in denen keine gültige Bescheinigung vorliegt, jedoch Energie geliefert wird. In diesen Zeiträumen ohne gültige Bescheinigung USt 1 TH stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) auch dann anzuwenden ist.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft setzt nicht zwingend die Existenz der Bescheinigung USt 1 TH voraus, nur eine gültige Bescheinigung führt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Verfügt der Unternehmer über keine Bescheinigung USt 1 TH und ist Wiederverkäufer, geht die Steuerschuldnerschaft auch ohne Vorhandensein einer Bescheinigung auf ihn über. Die Bescheinigung USt 1 TH begründet nicht den Tatbestand des § 13b UStG, sondern hat lediglich Indizwirkung. Das Gesetz enthält keine negative Vermutung, dass es nur im Fall einer erteilten Bescheinigung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen kann. Objektive Tatbestandsvoraussetzung ist allein, ob bei Gaslieferungen der Leistungsempfänger und bei Stromlieferungen der Leistenden und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer sind.

Dies bedeutet, dass soweit keine gültige Bescheinigung vorgelegt wird, trotzdem geprüft werden muss, ob die Wiederverkäufereigenschaft vorliegt und es dann in Abhängigkeit von der Wiederverkäufereigenschaft zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommt oder nicht.

3 Sonderfälle

3.1 Dezentrale Stromerzeugungsanlagen (Abschnitt 13b.3a Abs. 2 UStAE)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b i.V.m. Abs. 5 UStG gilt nach der Regelung des UStAE grundsätzlich nicht für Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen (vgl. auch BMF-Schreiben vom 19. September 2014 mit

Beispielen; Abschnitt 2.5 Abs. 3 UStAE). Dazu gehören z.B. Photovoltaik- und Windkraftanlagen, aber auch Biogas-Blockheizkraftwerke.



Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen sind nach den BMF-Schreiben grundsätzlich **kein** Wiederverkäufer von Elektrizität i.S.d. § 3g UStG (vgl. auch BMF-Schreiben vom 19.09.2014, S. 9).

3.1.1 Organschaft (Abschnitt 13b.3a Abs. 3 UStAE)

Erfüllt bei einem Organschaftsverhältnis nur ein Teil des Organkreises, wie z.B. der Organträger oder eine Organgesellschaft, die Voraussetzungen als Wiederverkäufer gemäß § 3g Abs. 1 UStG, ist nur dieser Teil des Organkreises als Wiederverkäufer anzusehen. Folglich wird nur für diesen Teil des Organkreises die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 UStG angewendet.



Nur der Teil eines Organkreises, der die Voraussetzungen als Wiederverkäufer erfüllt, ist Wiederverkäufer i.S.d. § 3g UStG und erfährt somit die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

3.2 Abgrenzungskriterien bei Sachverhalten mit Lieferungs- und Dienstleistungskomponenten

Gerade bei Sachverhalten mit Lieferungs- und Dienstleistungskomponenten bereitet die umsatzsteuerliche Beurteilung sowie die Abgrenzung, ob und in welchem Umfang das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist, in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

Es sind hierfür die allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätze anzuwenden¹:

Nach ständiger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gilt für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Leistungsvorgängen, dass grundsätzlich jeder Umsatz eines Unternehmers als eigene selbstständige Leistung zu betrachten ist. Andererseits dürfen wirtschaftlich einheitliche Leistungen auch nicht künstlich aufgespalten werden. Deshalb ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer mehrere selbstständige Leistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Hierbei ist auf die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Eine einzige Leistung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Verbraucher, zwei oder mehr Handlungen vornimmt oder Elemente liefert, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Die einzelnen Handlungen/Lieferungen müssen bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten.

¹ Vgl. Oelmaier in: Sölch/Ringleb, UStG, 2014, § 1 Rn. 15 ff.

Erbringt ein Unternehmen mehrere Leistungen, die nicht als untrennbares Ganzes zu betrachten sind, sind diese trotzdem als einheitliche Leistung zu behandeln, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung und ein oder mehrere andere Teile die Nebenleistung darstellen. Eine Nebenleistung liegt dann vor, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Die Nebenleistung teilt in diesem Fall das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung.

Zusammenfassend ist somit zu unterscheiden, ob

- mehrere selbständige Leistungen,
- eine einheitliche Leistung
- oder mehrere Leistungen vorliegen, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung stehen.

Eine einheitliche Leistung liegt daher stets dann vor, wenn

- mehrere Einzelleistungen eine einzige (neue) - da wirtschaftlich nicht trennbare - Leistung bilden und eine Aufspaltung in mehrere einzelne Leistungen wirklichkeitsfremd wäre,
- oder aber mehrere Einzelleistungen im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung stehen.

Bei Sachverhalten mit Lieferungs- und Dienstleistungskomponenten ist daher stets in einem ersten Schritt zu überprüfen, inwieweit eine einheitliche Leistung bzw. Haupt- und Nebenleistung vorliegt. Für die Frage, ob das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist, muss dann in einem zweiten Schritt darauf abgestellt werden, ob die einheitliche Leistung oder die Hauptleistung eine Lieferung von Strom oder Gas ist.

Zur Abgrenzung können u.a. folgende Punkte herangezogen werden:

- Hängen die Kosten/Aufwendungen für die Dienstleistung untrennbar mit der Lieferung (Strom/Gas) zusammen und erfolgt ohne Lieferung auch keine Berechnung dieser Dienstleistung, dann ist dies ein Indiz, welches für die Beurteilung als einheitliche Leistung oder auch als Haupt- und Nebenleistung spricht.
- Werden die Kosten/Aufwendungen für die Dienstleistung auch ohne Lieferung (Strom/Gas) in Rechnung gestellt, dann ist dies ein Indiz, welches gegen die Beurteilung als einheitliche Leistung oder als Haupt- und Nebenleistung spricht.
- Das Verhältnis von Kosten/Aufwendungen für die Dienstleistung im Vergleich zu den Kosten/Aufwendungen für die Lieferung (Strom/Gas) kann ebenfalls ein Anhaltspunkt für die Abgrenzung sein.
- Der Umstand, dass die einzelnen Leistungen auf einem einheitlichen Vertrag beruhen und für sie ein einheitliches Entgelt zu zahlen ist führt noch nicht zur automatischen Qualifizierung als einheitliche Leistung. Nicht entscheidend ist ebenfalls, ob ein getrenntes oder ein einheitliches Entgelt gezahlt worden ist.

- Eine Leistung ist grundsätzlich dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie im Vergleich zu der Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng - im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung - zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Fallbeispiele:

Fall 1:

In den Stromkosten des Endkunden Müller sind neben den Kosten für den Stromeinkauf folgende weitere Kosten enthalten.

Stromeinkauf:	292,24 €
Netzkosten:	
Netzentgelte	217,61 €
Messstellenbetrieb	6,44 €
Messung	1,90 €
Steuern, Abgaben und Umlagen:	
Umlagen (EEG, § 19 StromNEV, Offshore, KWKG, abschaltbare Lasten)	153,79 €
Konzessionsabgabe	47,99 €
Stromsteuer	74,54 €
Umsatzsteuer	150,96 €
Gesamte Energiekosten	945,49 €

Inwieweit liegt eine einheitliche Leistung bzw. Haupt- und Nebenleistung vor?

Lösung Fall 1:

Der Energieeinkauf sowie die Netzkosten sind eine einheitliche Leistung. Der Durchschnittsverbraucher kauft Strom ein und die Netznutzung dient hierbei nur zur Erreichung der Stromlieferung. Die Netzkosten hängen untrennbar mit der Belieferung von Strom zusammen, ohne Stromlieferung erfolgt auch keine Berechnung der Netzkosten.

Fall 2:

Mit der Web-Applikation können Kunden nach Abschluss eines Rahmenvertrages Energiemengen online bestellen. Der Kunde kann über diese Web-Applikation die angebotenen Strommengen je nach Bedarf beim EVU kaufen. Über die Applikation wird ein gesonderter Vertrag geschlossen und es wird ein gesondertes Entgelt erhoben; das Entgelt ist unabhängig von der Energielieferung. Wie ist die Nutzung der Web-Applikation zu qualifizieren?

Lösung Fall 2:

Die Nutzung der Web-Applikation ist eine sonstige Leistung, die mit Umsatzsteuer abgerechnet wird und nicht eine unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung Stromlieferung darstellt. Da die Leistung aufgrund eines gesonderten Vertrages erbracht wird, ein gesonderter Preis in Rechnung gestellt wird, die Leistung leicht trennbar von der Stromlieferung ist und unabhängig von der Stromlieferung erbracht wird, handelt es sich um eine selbständige Leistung.

4 Beispiele

Das BMF-Schreiben vom 19. September 2013 und der UStAE enthalten verschiedene Beispiele für die Lieferung von Elektrizität. Dazu gehören unter anderem:

- die Stromlieferung von einem Verteilnetzbetreiber (VNB) an einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Vermarktung (physische Weiterlieferung);
- die Beschaffung von Energie zur Deckung von Netzverlusten (physische Beschaffungsgeschäfte);
- der horizontale Belastungsausgleich der ÜNB (physikalischer Ausgleich der Elektrizitätsmengen);
- die Regelenergielieferungen zu einem positiven Preis (physikalische Elektrizitätslieferung zum Ausgleich der Elektrizitätsmengen).



Bei **physischen** Elektrizitätslieferungen/-geschäften ist immer das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

Keine Lieferungen von Elektrizität i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG hingegen sind unter anderem:

- der Bilanzkreis- und Regelzonenausgleich sowie die Bilanzkreisabrechnung (reine Kostenverteilung);
- die Netznutzung (Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes/Netzzugangs);
- die Regelleistung (Bereitschaft zur Bereitstellung von Regelleistungskapazitäten);
- die Regelenenergielieferungen zu einem negativen Preis (Abnahme einer Elektrizitätslieferung bei negativem Börsenpreis).

5. Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Zertifikaten

Die Übertragung von Zertifikaten ist eine sonstige Leistung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG, d.h. dem Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Empfängerortprinzip).

5.1 Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG unterliegt der Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten sowie mit Gas- und Elektrizitätszertifikaten zwischen zwei im Inland ansässigen Unternehmern dem RC-Verfahren.

Hierbei kommt es für die Anwendung des RC-Verfahrens – anders als bei den physischen Strom- und Gaslieferungen – nicht auf eine eventuelle Wiederverkäufer-Eigenschaft an; entscheidend ist alleine die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG beider Vertragsparteien.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift auf Steuerausfälle im nationalen Energie- und Zertifikate-Handel reagiert.

5.1.1 Seit 1. Juli 2010: Beschränkung der Vorschrift auf den Handel mit Emissionszertifikaten

Bereits seit dem 1. Juli 2010 (s. *EU-Vorgaben-UmsG* vom 8. April 2010, BGBl 2010 I S. 386) unterliegt der Handel mit

- CO₂-Zertifikaten (EU-Allowances (EUAs) nach § 3 Nr. 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz),

- Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units (ERUs) nach § 2 Nr. 20 Projekt-Mechanismen-Gesetz) sowie
- Zertifizierten Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions (CERs) nach § 2 Nr. 21 Projekt-Mechanismen-Gesetz)

dem Reverse-Charge Verfahren, wenn der Leistungsempfänger ein im Inland ansässiger Unternehmer ist.

5.1.2 Seit 1. Januar 2020: Erweiterung der Vorschrift auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten

Im Zuge des *Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* vom 12. Dezember 2019 (BGBl 2019 I S. 2451) wurde der Anwendungsbereich des Reverse-Charge Verfahrens nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG auf die Übertragung von sonstigen Gas- und Elektrizitätszertifikaten an im Inland ansässige Unternehmer ausgedehnt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 unterliegen somit auch der Handel mit

- Gaszertifikaten sowie
- Elektrizitätszertifikaten

bei denen der Kunde ein im Inland ansässiger Unternehmer ist, dem Reverse-Charge Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG.

Zu den Elektrizitätszertifikaten gehören insbesondere Herkunftsnachweise nach § 79 EEG und Regionalnachweise nach § 79a EEG (vgl. BMF-Schreiben Gz. III C 3 - S 7279/19/10003 :002 Dok. 2020/0258168 vom 23. März 2020).

5.2. Beispiele für Gas- und Elektrizitätszertifikate

Unter die Gesetzeserweiterung zum 1. Januar 2020 fallen nach unserer Einschätzung die folgenden Zertifikate:

- Herkunftsnachweise im Register des UBA, <https://www.hknr.de/Uba>;
- Grünstromzertifikate bzw. Grüne Zertifikate (Green Certificates);
- GoOs (Guarantees of Origin), u.a. NL: CERTIQ <http://www.certiq.nl/en/>; DE: UBA <https://www.hknr.de/Uba>; SE: CESAR registry (main Registry);
- RECs (Renewable Energy Certificates), <https://www.renewablesandchp.ofgem.gov.uk/>;

- I-RECs (International Renewable Energy Certificates, <https://www.irecstandard.org/>);
- ROCs (Renewable Obligation Certificates), <https://www.renewablesand-chp.ofgem.gov.uk/>;
- REGOs (Renewable Energy Guarantees of Origin), <https://www.ofgem.gov.uk/environmental-programmes/rego>;
- VERs (Verified Emission Rights bzw. Voluntary Emission Reduction Certificates – freiwillige Variante von CER; überwiegend mit Drittländern gehandelt), <https://www.goldstandard.org/resources/impact-registry>; und VCS sowie VCU,

Biogaszertifikate aus dem DENA-Register, (<https://www.biogasregister.de/biogasnachweise.html>);

- Die vom Bundesumweltamt gemeldeten Mengen aus dem Regionalnachweisregister nach § 79a EEG 2017.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Übertragungen von anderen Gas- und Elektrizitätszertifikaten können auf Grund der vom Gesetzgeber angestrebten weiten Auslegung der Vorschrift ebenfalls unter das Reverse-Charge Verfahren subsumiert werden.

5.3 Gas- und Elektrizitätszertifikate als Haupt- oder Nebenleistung

Gas- und Elektrizitätszertifikate können sowohl als eigenständige Leistung als auch als Nebenleistung zu einer physischen Elektrizitäts- oder Gaslieferung veräußert werden. Entscheidend ist die vertragliche Ausgestaltung.

Eine eigenständige Leistung liegt vor, wenn beide Vertragspartner ein gültiges Herkunftsnachweiskonto für das jeweilige Zertifikat innehaben und die Übertragung der Zertifikate von Herkunftsnachweiskonto des leistenden Unternehmers auf das Herkunftsnachweiskonto des Leistungsempfängers vertraglich vereinbart ist. Die sonstige Leistung ist erbracht, wenn die übertragenen Zertifikate auf dem Herkunftsnachweiskonto des Leistungsempfängers registriert sind. Bei diesem Vorgang werden die übertragenen Zertifikate nicht verändert oder entwertet. Sie stehen dem Käufer für die weitere Verwendung zu eigenen Zwecken zur Verfügung. § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG findet Anwendung.

Gas- und Elektrizitätszertifikate können auch als unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung einer physischen Elektrizitäts- bzw. Gaslieferung veräußert werden, beispielsweise wenn der Leistungsempfänger kein eigenes Herkunftsnachweiskonto innehat oder die Vertragsparteien die Lieferung von „grünem Strom“ vereinbaren. Für die Zertifikate wird kein gesondertes Entgelt erhoben; sie sind in einem erhöhten Entgelt für die „grüne“ Energielieferung eingepreist. Die hierbei verwendeten Zertifikate werden vom leistenden Unternehmer auf seinem

Herkunftsnachweiskonto entwertet und somit „verbraucht“. In diesem Fall findet § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG keine Anwendung. Stattdessen sind für die physischen Lieferungen die Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG hinsichtlich der Wiederverkäufereigenschaft der Vertragspartner zu prüfen.

5.4 Anforderungen an die Rechnungsstellung für Gas- und Elektrizitätszertifikate

Bei nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführten Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist. Entsprechend hat der leistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-)Entgelt anzugeben ist sowie der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (§ 14a Abs. 5 UStG). Dies ist unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 1. Januar 2020 vereinnahmt hat oder nicht.

Haben Leistender und Leistungsempfänger für die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten eine Entgeltvereinbarung mit Abschlagszahlung(en) und Schlussrechnung geschlossen und wurde das Entgelt bzw. Teile des Entgelts vom leistenden Unternehmer vor dem 1. Januar 2020 vereinnahmt, gelten die im [BMF-Schreiben vom 23. März 2020](#) erläuterten Anwendungsregelungen.

5.5 Übergangsregelung für die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten

Wegen Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs hat das BMF mit Schreiben vom 23. März 2020 eine Übergangsfrist für die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten an inländische Unternehmer erlassen. Diese kann für strittige Fälle - beispielsweise im Rahmen einer zukünftigen Betriebsprüfung - relevant sein.

Hiernach ist für Handelsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. April 2020 ausgeführt werden, eine Abrechnung mit USt-Ausweis nicht zu beanstanden, wenn beide Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

5.6 Handel mit Zertifikaten mit im Ausland ansässigen Unternehmern

Die Handelsgeschäfte mit im Ausland ansässigen Unternehmern werden von dieser Gesetzesänderung **nicht** berührt. Die Übertragungen der zuvor genannten Zertifikate von einem bzw. an einen im Ausland ansässigen Unternehmer unterliegen weiterhin wie bisher dem grenzüberschreitenden Reverse-Charge Verfahren (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG).



Als **unverbindliche Orientierungshilfe** für eine umsatzsteuerliche Einordnung verschiedener Sachverhalte der Energiewirtschaft finden Sie im Anhang 0 eine vom BDEW erstellte Liste.

Diese Liste ist vom BDEW als Arbeitshilfe erstellt und nicht im Einzelnen mit dem BMF abgestimmt. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Bei Zweifelsfragen empfiehlt der BDEW daher, eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

6. Anhang

6.1 Formular Nachweis Wiederverkäufereigenschaft Strom und/oder Gas

Finanzamt Steuernummer / Geschäftszeichen <small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Auskunft erteilt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zimmer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Telefon</td> <td style="padding: 2px;">Durchwahl</td> </tr> </table>	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Durchwahl
Auskunft erteilt	Zimmer				
Telefon	Durchwahl				

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
 (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von

Erdgas ¹⁾

Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

unter der Steuernummer _____

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger gesohuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger gesohuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).

USt 1 TH - Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität - (09.14)

6.2 Sachverhalte RC-Verfahren

Dieses Dokument ist vom BDEW als Arbeitshilfe erstellt und nicht im Einzelnen mit dem BMF abgestimmt. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Bei Zweifelsfragen empfiehlt der BDEW daher, eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Verteilnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren

(Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Stromlieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
EEG/KWKG - Einspeisung Energie Anlagenbetreiber* an Verteilnetzbetreiber* (VNB) sowie Weiterlieferung VNB an Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Physische Lieferung von Strom aus an das Verteilnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen (Erzeugungsanlagen für Strom aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung)* an den VNB* sowie Weiterlieferung dieses Stroms vom VNB* an den ÜNB*
EEG/KWKG Direkt-/Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) bzw. § 4 Abs. 3a KWKG 2009/2012 Abschnitt 2.5 Abs. 3 ff. UStAE	Fiktive Hin- und Rücklieferung von Strom für den Eigenbedarf der Anlagenbetreiber oder Dritter* (nur noch für EEG-Vergütungen für Strom aus Anlagen, die vom 01.01.09 bis 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden)
Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nach § 8 Abs. 2 EEG 2017 Abschnitt 2.5 Abs. 2 UStAE	Fiktive Lieferung vom Anlagenbetreiber* an den VNB*
Energiebeschaffung zur Deckung von Netzverlusten	Physische Beschaffungsgeschäfte zur Deckung des Bedarfs an Netzverlustenergie
Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen VNB und Lieferanten	Ausgleich der Differenzen zwischen eingestellter Prognose und Verbrauch der Standardlastprofil-Kunden (SLP-Kunden) durch den VNB (§ 13 Abs. 1 StromNZV) gemäß BMF-Schreiben vom 06.12.2017

* wenn Wiederverkäufer

Verteilnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren

(Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Langfristkomponente/Kurzfristkomponente	Physische Beschaffungsgeschäfte zur Deckung des Bedarfs an Netzverlustenergie werden umsatzsteuerlich als Lieferung qualifiziert. Bei der Langfristkomponente und Kurzfristkomponente handelt es sich um physische Beschaffungsgeschäfte zur Deckung des Bedarfs an Netzverlustenergie. Somit handelt es sich bei Langfristkomponente und Kurzfristkomponente umsatzsteuerlich um eine Vollstromlieferung.
Differenzzeitreihe	Der Zeitreihentyp „Differenzzeitreihe“ (DBA) beschreibt im Energiedatenmanagement gemäß MaBiS die Restlastzeitreihe als Ergebnis der Differenz aller Einspeisungen (Netzzeitreihen, EEG-Einspeisungen, sonstige Einspeisungen) und Ausspeisungen (lastganggemessene Entnahmen, alle Entnahmen mit Profilzuordnung, Netzverluste). Es ist eine Lieferung des Stroms zum Ausgleich der Netzverluste in Höhe der durch die „Differenzzeitreihe“ ermittelten Menge. Somit handelt es sich bei der Differenzzeitreihe umsatzsteuerlich um eine Vollstromlieferung.

Verteilnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren
(Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Sonstige Leistungen, keine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Netznutzung (wenn nicht Nebenleistung zur Stromlieferung)	Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes/ Netzzugangs durch den VNB gegenüber seinen Netzkunden
Blindleistung	Die Zurverfügungstellung von Blindleistung (z.B. durch große Erzeuger/Kraftwerke) dient der Aufrechterhaltung der Systemstabilität und nützt damit dem Netzbetreiber bei der Gewährleistung der Systemsicherheit
Schwarzstartfähigkeit	Fähigkeit eines Kraftwerksblocks, unabhängig vom Stromnetz vom abgeschalteten Zustand ausgehend hochzufahren; dies ist insbesondere bei einem flächendeckenden Stromausfall von Bedeutung, um das Netz wieder in Betrieb zu nehmen
Regelenergielieferung zu negativem Preis	Abnahme einer Stromlieferung bei negativem Börsenpreis (Leistungserbringer erhält die physische Stromlieferung und bekommt zusätzlich ein Entgelt für die Abnahme des Stroms); sonstige Leistung von ÜNB an VNB ; Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 3 UStAE

<p>Zahlung der vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 18 StromNEV im Leistungsverhältnis Anlagenbetreiber und Netzbetreiber²</p>	<p>Die vNE stellen in diesem Fall das Entgelt für eine sonstige Leistung des Anlagenbetreibers dar, welche in der Vermeidung der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen besteht. Soweit der Anlagebetreiber an den Netzbetreiber den mit seiner Anlage erzeugten Strom liefert und hierfür die Einspeisevergütung erhält in welcher die vNE und ggf. weitere Zuschläge enthalten sind, handelt es sich hierbei um eine einheitliche Leistung, deren Schwerpunkt die Stromlieferung ist.</p>
---	---

² Näheres zur umsatzsteuerlichen Behandlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte kann der BDEW-Anwendungshilfe „Umsatzsteuer und EEG“ vom 25. September 2015 entnommen werden.

Verteilnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren (Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Nicht steuerbare Vorgänge	Beschreibung
Vertikaler Belastungsausgleich gemäß § 9 KWKG	Nur finanzieller Ausgleich Abschnitt 1.7 Abs. 2 Satz 1 UStAE
EEG Marktprämie und Flexibilitätsprämie	Echter, nicht steuerbarer Zuschuss; vgl. BMF vom 06. November 2012 und BMF vom 19. September 2014 sowie Abschnitt 2.5 Abs. 24 UStAE
Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNE) gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StromNEV ³	Wälzung der vNE zwischen VNB und ÜNB. Das BMF hat mit Schreiben vom 12. August 2013 festgelegt, dass die Zahlung der vNE durch den VNB an den ÜNB kein Entgelt für eine steuerbare Leistung ist, sondern eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende finanzielle Kompensationszahlung ist. Mit dem BMF-Schreiben vom 19. September 2014 wurde diese Aussage auch in den Abschnitt 1.7 Abs. 4 Satz 3 UStAE übernommen.
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage vom VNB an ÜNB zur finanziellen Kompensation gewährter Entgeltminderungen an Netzkunden des VNB
Offshore-Netz-Umlage (ONU) nach § 17f. Abs. 1 EnWG (vormals Offshore-Haftungsumlage)	Umlage zur finanziellen Kompensation der Kosten für Haftungsfälle im Zusammenhang mit der verspäteten Bereitstellung von Netzanschlüssen für Offshore-Windparks und der Offshore-Anbindungskosten (ab 01.01.2019), von ÜNB an VNB; rein finanzieller Austausch
Umlage abschaltbare Lasten	Umlage zur Kompensation der Aufwendungen für abschaltbare Lasten zur Gewährleistung der Systemstabilität

³ Näheres zur umsatzsteuerlichen Behandlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte kann der BDEW-Anwendungshilfe „Umsatzsteuer und EEG“ vom 25. September 2015 entnommen werden.

Verteilnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren
(Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Systemstabilitätsverordnung	Umlage zur Erstattung von Nachrüstungskos- ten nach § 35 Abs. 1b EEG; hälftige Erstattung der Kosten der VNB zur Ein- richtung von Wechselrichtern bei PV-Anlagen- betreibern
Zuordnungsvereinbarung	Finanzieller Ausgleich nach der 2. Bilanz- kreisabrechnung zwischen Bilanzkreisverant- wortlichem (BKV) und VNB auf Grund der Zu- ordnungsvereinbarung

Übertragungsnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren (Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Stromlieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
EEG/KWKG - Vermarktung Energielieferung ÜNB* an der Strombörse	Physische (Weiter-)Leitung des von den Anlagenbetreibern gelieferten Stroms durch den ÜNB* zur Vermarktung an der Strombörse EEX
EEG Horizontaler Belastungsausgleich der ÜNB* (nur Anteil physischer Ausgleich)	Physischer Ausgleich der Strommengen zwischen den einzelnen Regelzonen im Übertragungsnetz untereinander
Regelarbeit (Sekundär-, Minutenreserve - Anteil Arbeitsmenge)	Energiefluss zum Ausgleich des Bedarfs an Regelenergie; physische Stromlieferung (vom Kraftwerk*, Händler, Speichieranlagenbetreiber* bzw. Industriekunden* an den ÜNB*)
Reserveenergielieferung (positiver Preis) / Regelenergielieferung (Anteil Arbeitsmenge)	Energiefluss zum Ausgleich des Bedarfs an Ausgleichsenergie; physische Stromlieferung an den ÜNB*
Redispatch-Maßnahmen	Stromlieferung in Höhe der (z.B. mit einem Kraftwerk) vereinbarten Strommenge im Zusammenhang mit Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 EnWG*
Ungewollter Austausch	Beschaffung von Energiemengen zur Kompensation (Naturalausgleich; kein finanzieller Ausgleich)

* wenn Wiederverkäufer

Übertragungsnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren (Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Sonstige Leistungen, keine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Bilanzkreis- und Regelzonenausgleich, Bilanzkreisabrechnung (BKA), Abrechnung über Ausgleichsenergie UStAE Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 1 UStAE	Verteilung der Kosten des Regelenergieeinsatzes beim ÜNB auf alle Bilanzkreisverantwortlichen (z.B. Lieferanten, Händler) im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung; Leistungserbringer dieser sonstigen Leistung ist stets der ÜNB, wobei sich im Rahmen der Verteilung auf die einzelnen Bilanzkreise infolge der energetischen Über- und Unterdeckungen der Bilanzkreise positive bzw. negative (finanzielle) Abrechnungsergebnisse ergeben
Regelleistung (Primär-, Sekundär-, Minutenreserve - Anteil Leistungsvorhaltung)	Bereitschaft zur Bereitstellung von Regelleistungskapazität zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität des elektrischen Systems (Stromnetz), z.B. durch Kraftwerke, Anlagenbetreiber oder Batteriespeicheranlagen
Auktionen	Tages-, Monats- und Jahresauktionen zur Kapazitätsvermarktung
Regelleistung Spitzenausgleich	Weitergabe von Mehrkapazität (Leistung, keine Arbeit) aus der bezuschlagten Vorhaltung von Regelleistung durch einen ÜNB an einen anderen ÜNB
Nicht steuerbare Vorgänge	Beschreibung
EEG Horizontaler Belastungsausgleich der ÜNB (nur Anteil finanzieller Ausgleich) Abschnitt 1.7 Abs. 2 Satz 2 UStAE	Rein finanzieller Ausgleich zwischen den ÜNB zur Erreichung einer bundesweit einheitlichen finanziellen Belastung der Regelzonen
EEG- und KWK-Umlage Abschnitt 1.7 Abs. 2 Satz 3 UStAE	Rein finanzielle Kompensation der Unterdeckung aus dem Aufkauf regenerativ erzeugten Stroms und den Erlösen aus der Vermarktung an der Strombörse EEX
Inter-TSO-Compensation (ITC)	Ausgleich/Kompensation der „globalen“ Netznutzung

Übertragungsnetzbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren
(Sachverhalte des Verteilnetzbetreibers gelten beim Übertragungsnetzbetreiber analog, falls nicht anders spezifiziert)

Umlage abschaltbare Lasten	Umlage zur Kompensation der Aufwendungen für abschaltbare Lasten zur Gewährleistung der Systemstabilität von ÜNB an VNB
Offshore-Netz-Umlage (ONU) nach § 17f. Abs. 1 EnWG (vormals Offshore-Haftungsumlage)“	Auf Ebene des Anlagenbetreibers (im Haftungsfall): Zahlung eines echten Schadensersatzes durch den ÜNB
Bundeseinheitliches Netzentgelt (BEN)	Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte an ein einheitliches Bundesnetzentgelt; Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen der NNE zwischen den ÜNB, rein finanzieller Ausgleich zwischen den ÜNB

Stromhandel | Reverse-Charge-Verfahren

Stromlieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Stromlieferverträge zwischen Wiederverkäufern	Verträge über die physische Stromlieferung
Forward (OTC- und Börsen-Handel)	Termingeschäfte, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung nicht steuerbar sind; ab der Lieferung sind sie eine physische Lieferung i.S.d. § 3g und § 13b Abs. 5 UStG
Lademanagement für Batteriespeicher*	Physische Stromlieferungen
Sonstige Leistungen, keine Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Stromlieferung zu negativen Preisen	Abnahme von Überkapazitäten, sonstige Leistung gemäß § 3a Abs. 2 UStG Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 3 UStAE
Energiedienstleistungen: Vermarktung und Besicherung von Flexibilität von Batteriespeicheranlagen	Primärregelleistung zur Weitergabe an ÜNB
Sonstige Leistungen, Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Emissionszertifikate (EUA, ERU, CER) sowie ab dem 1. Januar 2020 Elektrizitätszertifikate (z.B. Herkunftsnachweise im UBA-Register, Grünstromzertifikate, GoOs, RECs, I-RECs, ROCs, REGOs, Regionalnachweisregister-Mengen nach § 79a EEG 2017, vgl. auch Abschnitt 5.2	Umsatzsteuerlich als sonstiges Recht zu qualifizieren, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Zertifikate eigenständig gehandelt • Verkäufer und Käufer für das Zertifikat jeweils ein Herkunftsnachweiskonto haben • Übertragung zwischen den Herkunftsnachweiskonten vertraglich geregelt ist • Zertifikat auf dem Herkunftsnachweiskonto des Käufers registriert wurde vgl. auch Abschnitt 5.3; § 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG (inländisches RC-Verfahren)

* wenn Batterie-Betreiber Wiederverkäufer

Stromhandel | Reverse-Charge-Verfahren

Nicht steuerbare Vorgänge	Beschreibung
Futures (finanzielle Erfüllung)	Finanzielle Absicherungsgeschäfte, die ausschließlich zum Austausch von Geldbeträgen dienen; keine physische Lieferung
Swaps	Finanzielle Absicherungsgeschäfte, die ausschließlich zum Austausch von Geldbeträgen dienen; keine physische Lieferung

Vertrieb (Lieferanten) | Reverse-Charge-Verfahren

Stromlieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Stromlieferverträge zwischen Wiederverkäufern	Verträge über die physische Stromlieferung zwischen Lieferant und Stromkunde
EEG- und KWK-Umlage*	Entgeltbestandteil der Stromlieferung
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV*	Entgeltbestandteil der Stromlieferung
Offshore-Netz-Umlage (ONU) nach § 17f. Abs. 1 EnWG (vormals Offshore-Haftungsumlage)*	Entgeltbestandteil der Stromlieferung
Führen von Subbilanzkreiskonten (auch Differenzausgleich)	<p>Lieferant* beliefert Kunden* (anderen Lieferanten) mit Strom und führt zusätzlich das Subbilanzkreiskonto des Kunden</p> <p>Entgeltbestandteil der Stromlieferung</p> <p>Soweit es hierfür ein zusätzliches Dienstleistungsentgelt gibt, sonstige Leistung</p>
Sonstige Leistungen, Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Ab dem 1. Januar 2020 Übertragung von Elektrizitätszertifikaten (z.B. Herkunftsnachweise im UBA-Register, Grünstromzertifikate, GoOs, RECs, I-RECs, ROCs, REGOs, Regionalnachweisregister-Mengen nach § 79a EEG 2017, vgl. auch Abschnitt 5.2)	<p>Umsatzsteuerlich als sonstiges Recht zu qualifizieren, wenn die Zertifikate eigenständig gehandelt und auf dem Herkunftsnachweiskonto des Käufers registriert werden, vgl. auch Abschnitt 5.3;</p> <p>§ 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG (inländisches RC-Verfahren)</p> <p>Soweit das Zertifikat entwertet wird, um aus der Stromlieferung eine Grün-Stromlieferung zu machen, handelt sich um eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung Stromlieferung.</p> <p>Bei einem Verkauf eines entwerteten Zertifikates ist das oben genannte inländische RC-Verfahren nicht anzuwenden.</p>

* wenn Wiederverkäufer

Gasnetzbetreiber und Speicherbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren

Gaslieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Ein- und Verkauf von Kissengas und Mindestgas*	Erwerb und Verkauf von Erdgas zur technisch notwendigen Mindestbefüllung von Speichern und Rohrleitungen
Mehr-/Mindermengenabrechnung	Differenz der prognostizierten Gasmengen zu den tatsächlich verbrauchten Mengen der SLP-Kunden, vgl. BMF vom 20. August 2020; Bei RLM-Kunden gibt es seit Oktober 2015 keine MMMA mehr (GABi Gas); ggf. auftretende Brennwertschwankungen werden als Differenzmengen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung abgerechnet
Unberechtigte Gasentnahme	Gasentnahme durch Dritte ohne entsprechenden Liefervertrag; Analoge Anwendung der Behandlung der Mehr-/Mindermengen
Sonstige Leistungen, keine Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Netznutzung	Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes/Netzzugangs, einschließlich weiterer damit zusammenhängender Leistungen (z.B. Messentgelte, Abrechnungsentgelte, etc.)
Biogas-Kostenwälzungsbetrag	Preisbestandteil gemäß GasNZV
Speicherentgelte	Entgelte für die Kapazitätsnutzung in Erdgasspeichern
Marktraumumstellungsumlage (Kostenerstattungen)	Kostenerstattungen an vorgelagerte Netzbetreiber
Differenzmengen	Ausgleich von Brennwertdifferenzen bei RLM-Kunden (GABi Gas) RLM-Differenzmengen gehen in die Bilanzkreisabrechnung (sonstige Leistung) ein

* wenn Wiederverkäufer

Gasnetzbetreiber und Speicherbetreiber | Reverse-Charge-Verfahren

Nicht steuerbare Vorgänge	Beschreibung
Marktraumumstellungsumlage (Wälzbeiträge)	Ausgleich von Mehr-/Mindererträgen der Netzbetreiber untereinander
BEATE-Entgelte (Auskehrung Speicherbetreiber an Netzbetreiber)	Umbuchungsentgelte der Speicherbetreiber werden den Netzbetreibern ausgekehrt.

Marktgebietsverantwortliche, Bilanzkreiskooperationen und Subbilanzkreise | Reverse-Charge-Verfahren

Gaslieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Biogas und aufbereitetes Biogas (Bioerdgas)	Die einzelnen Positionen werden analog der Einordnung der Positionen des konventionellen Gases beurteilt
Regelenergie	Regelenergie wird zum Ausgleich von Netzschwankungen eingesetzt
Mehr-/Mindermengenabrechnung	Differenz der prognostizierten Gasmengen zu den tatsächlich verbrauchten Mengen, vgl. BMF vom 20. August 2020
Sonstige Leistungen, keine Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Netzkontoabrechnung	Gilt als eigenständige sonstige Leistung. Es gibt immer nur die Leistungsrichtung MGV an VNB und VNB an TK.
Vorhaltung von Regelenergie langfristig	Abrechnung von Vorhalteverträgen für die eventuelle Inanspruchnahme von kurzfristiger Regelenergie (Bereitschaftsleistung), wenn separater Vertrag
Bilanzkreisabrechnung zwischen MGV und BKV (darin enthalten: Ausgleichsenergie, Strukturierungsbeitrag, Konvertierungsentgelt, Regel- und Ausgleichsenergieumlage)	Regelung des Bilanzkreises zur Gewährleistung der Netzstabilität, vgl. BMF vom 20. August 2020
Bilanzkreiskooperation / Sub-Bilanzkreise	Volle oder teilweise Weiterberechnung der vom MGV an den BKV belasteter Bilanzkreis-kosten an weitere Bilanzkreisnutzern
Gebühr VHP	Gebühr für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP)
Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage	Weiterbelastung für das Umwandeln von H- nach L-Gas und L- nach H-Gas
Ausgleichsenergie	Ausgleich von Bilanzkreisdifferenzen
Netzkontoabrechnung – Open Grid, NCG, Gaspool	Abrechnung von Netzkonten-

Gashandel | Reverse-Charge-Verfahren

Gaslieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Verträge über Erdgaslieferungen an einen Wiederverkäufer	Verträge über die physische Erdgaslieferung; Biogas, aufbereitetes Biogas (Bioerdgas), Kokereigas werden wie leitungsgebundenes Erdgas behandelt, wenn die Lieferung über das Erdgasnetz erfolgt
Arbeitspreis und Arbeitspreiskomponenten	Mit dem Arbeitspreis und Arbeitspreiskomponenten (Arbeitspreisaufschläge, Arbeitspreisabschläge, Weiterbelastung von Kosten aus dem Bilanzkreis und dem Transport) wird eine beliebige Menge/Teilmenge abgerechnet
Leistungspreis und Leistungspreiskomponenten	Der Leistungspreis und Leistungspreiskomponenten stellen einen Pauschalbetrag dar, der für eine vertraglich festgelegte vorgehaltene Tages- oder Stundenleistung als offen ausgewiesener Preisbestandteil (keine eigene Dienstleistung) zu bezahlen ist
Mehr-/Mindermengenabrechnung	Differenz der prognostizierten Gasmengen zu den tatsächlich verbrauchten Mengen, vgl. BMF vom 20. August 2020
Netznutzungspauschale im Zusammenhang mit Gaslieferung	Pauschale Weiterbelastung der an den Netzbetreiber gezahlten Netznutzung als Preisbestandteil der Gaslieferung
Transportkosten-Rückerstattung im Gaspreis	Pauschale Korrektur, z.B. wegen Nutzung eines anderen Übergabepunktes (Preiskorrektur)

Gashandel | Reverse-Charge-Verfahren

Take or pay	Fixpreisvereinbarung für eine Gaslieferung bis zur vertraglich vereinbarten Mindestmenge, darüber hinaus variabler (mengenabhängiger) Preis, d.h. unabhängig von der tatsächlich abgenommenen Menge wird bis zur Mindestmenge ein fester Preis vereinbart, der sowohl das Produkt als auch die Lieferbereitschaft und Abrechnung umfasst, keine Schadenersatzelemente
Take or pay mit Nachbezugsrecht	Fixpreis für eine Gaslieferung bis zu einer vertraglich vereinbarten Mindestmenge, mit dem Recht (aber nicht der Pflicht) nicht abgenommene Mengen in einem definierten, späteren Zeitraum innerhalb der Vertragslaufzeit noch abnehmen zu können
Take or pay mit Vorteilsverrechnung	Preisvereinbarung für eine Gaslieferung bis zur vereinbarten Mindestmenge, bei der je nach tatsächlicher Abnahme ein Preis ermittelt wird, der sowohl den Produktpreis als auch die Lieferbereitschaft nach vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
Echter Abtausch	Vereinbarung einer Hin- und Rücklieferung, ggf. mit Baraufgabe zur Verlagerung des Ausspeisepunktes

Gashandel | Reverse-Charge-Verfahren

Sonstige Leistungen, keine Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Einmal-Zahlungen Marketingzuschuss	Der Kunde verpflichtet sich zu einer konkreten Werbemaßnahme In der Regel unechter Zuschuss
Speicherentgelte	Entgelte für die Speicherung von Erdgas
Sonstige Leistungen, Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Ab dem 1. Januar 2020 Übertragung von Gaszertifikaten (z.B. Biogaszertifikate im DENA-Register, vgl. auch Abschnitt 5.2)	Umsatzsteuerlich als sonstiges Recht zu qualifizieren, wenn die Zertifikate eigenständig gehandelt und auf dem Herkunftsnachweiskonto des Käufers registriert werden, vgl. auch Abschnitt 5.3; § 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG (inländisches RC-Verfahren)
Nicht steuerbare Vorgänge	Beschreibung
Swap-Entgelte	Finanzielle Absicherungsgeschäfte, die ausschließlich zum Austausch von Geldbeträgen dienen; keine physische Lieferung (Abgrenzung zum echten Abtausch)

Vertrieb (Lieferanten) | Reverse-Charge-Verfahren

Gaslieferungen, die unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen	Beschreibung
Gaslieferverträge, bei denen der Käufer Wiederverkäufer ist	Verträge über die physische Gaslieferung zwischen Lieferant und Gaskunde
Sonstige Leistungen, Anwendung des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens	Beschreibung
Ab dem 1. Januar 2020 Übertragung von Gaszertifikaten (z.B. Biogaszertifikate im DENA-Register, vgl. auch Abschnitt 5.2)	Umsatzsteuerlich als sonstiges Recht zu qualifizieren, wenn die Zertifikate eigenständig gehandelt und auf dem Herkunftsnachweiskonto des Käufers registriert werden, vgl. auch Abschnitt 5.3; § 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG (inländisches RC-Verfahren) Soweit das Zertifikat gemeinsam mit einer Gaslieferung veräußert wird, handelt sich um eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung Gaslieferung.

* wenn Wiederverkäufer

6.3 Allgemeine Hinweise

Sachverhalt	Würdigung
Zeitpunkt der Stromlieferung von Energieversorgungsunternehmen an Kunden	Zeitpunkt der Zählerablesung, Abschnitt 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE
Zeitpunkt der Stromlieferung im Stromhandel	Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (ohne Zählerablesung), vgl. auch Abschnitt 2.3
Zeitpunkt der Gaslieferung im Umsatzsteuerrecht	Grundsätzlich wie bei Strom (s.o.) Besonderheit bei Dauer-Erdgaslieferungen ohne Zählerablesung: Vertragliche Teilleistungszeiträume sind i.d.R. Gastag/Gasmonat/Gasjahr. Gastag bzw. Gasmonat enden traditionell um sechs Uhr morgens am ersten Tag des auf den entsprechenden Kalenderzeitraum folgenden Kalendertages bzw. -monats. Entsprechend ist bei Dauerlieferungen von Erdgas im Rahmen solcher Verträge die Teilleistung für z.B. einen Gasmonat x in vollem Umfang als im Kalendermonat x+1 erbracht anzusehen, vgl. auch Abschnitt 2.3
Zeitpunkt der Übertragung von Zertifikaten (sonstige Leistung)	Zeitpunkt der Registrierung der übertragenen Zertifikate auf dem Herkunftsnachweis-konto des Käufers, vgl. auch Abschnitt 5.3

Ansprechpartner

Martin Müller

Telefon: + 49 30 / 300 199 – 1665

martin.mueller@bdew.de